

## Rechtsreport

## Regress wegen ersatzweise beschafften Impfstoffes

Die Verantwortung für den Eintritt eines Sachschadens im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgrund einer Vernichtung und Neubeschaffung von Impfstoff nach einer Fehlkühlung ist der Ärztin oder dem Arzt zuzuweisen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Zu Recht sei daher ein Regress in Höhe von 24 394,91 Euro wegen unzulässiger Verordnung eines ersatzweise beschafften Impfstoffs festgesetzt worden.

§ 106 Abs. 1 SGB V verpflichtet die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen zu überwachen. Das Verfahren nach § 106 SGB V diene der Feststellung, ob die vertragsärztliche Versorgung in Bezug auf die Behand-

lungs- wie auch die Ordnungsweise den gesetzlichen Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots genügt. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit im vorliegenden Fall sei, dass die ausgestellten Ersatz-Impfstoffverordnungen wegen der Vernichtung der Impfstoffe nach der Fehlkühlung unzulässig waren. Denn diese hätten nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ergehen dürfen. Der Schaden der Krankenkassen bestehe hier darin, dass sie erneut für Impfstoffe zahlen müssen, nachdem die zuvor bereits verordneten und von den Krankenkassen bezahlten Impfstoffe vernichtet wurden, ohne dass sie den Versicherten zugutegekommen sind. Soweit eine Ärztin oder ein Arzt in der Praxis Impfstoff aufbewahrt, liege es in ihrem

oder seinem Verantwortungsbereich, dass die für die Lagerung von Impfstoffen geltenden Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf die Kühlung – eingehalten werden. Zwar können technische Fehler eines Medikamentenkühlschranks nie vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko eines Schadenseintritts könne die Ärztin oder der Arzt aber als Betreiberin/Betreiber der Praxis in weitem Umfang beeinflussen. Durch Auswahl, Wartung und Überwachung der Praxisausstattung könne die Gefahr von Sachschäden so gering wie möglich gehalten werden. Auf ein vorwerfbares Verschulden der Ärztin oder des Arztes komme es in diesem Fall für die Regressfestsetzung nicht an.

BSG, Urteil vom 29. Juni 2022, Az.: B 6 KA 14/21 R  
**RAin Barbara Berner**

## GOÄ-Ratgeber

## Abrechnung der elektrischen Impedanzspektroskopie (EIS)

Bei der in der Dermatologie angewandten elektrischen Impedanzspektroskopie (EIS) wird mittels kleiner Elektroden der Gesamtwiderstand in der Haut in unterschiedlichen Hauttiefen bei Wechselströmen unterschiedlicher Frequenzen gemessen. Da normales und pathologisches Gewebe eine frequenzabhängige unterschiedliche elektrische Impedanz (Leit- und Speicherfähigkeit der Zellen beziehungsweise Wechselstromwiderstand) aufweisen, ist hierdurch eine Differenzierung zwischen den Gewebearten möglich.

Gemäß der S3-Leitlinie zur Diagnostik, Therapie und Nachsorge des Melanoms der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) vom Juli 2020 liegt zu diesem Verfahren bislang eine multizentrische internationale Studie (Evidenzklasse IIa) vor, in welcher die Sensitivität der Melanomdiagnostik 96,6 % und die Spezifität 34,4 % betrug.

Das Verfahren konkurriert mit anderen Verfahren zur Diagnostik von melanozytärem und nichtmelanocytärem Hautkrebs, insbesondere der Dermatoskopie, der videogestützten Untersuchung und Dokumentation von Muttermalen (Computerdermatoskopie), der optischen Kohärenztomografie und der konfokalen Laserscanmikroskopie.

Es handelt sich bei der elektrischen Impedanzspektroskopie um eine nicht in der GOÄ enthaltene selbstständige ärztliche Leistung, die gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ mit einem analogen Ansatz einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden kann.

Unter Berücksichtigung der Untersuchungszeiten (Vorbereitungszeit sowie Zeitaufwand der Messung[en]), der durchschnittlichen Anzahl an Hautveränderungen pro Patient und der Gerätekosten er-

scheint eine Abrechnung des Verfahrens mit einem analogen Ansatz der Nr. 1407 GOÄ (originäre Leistungslegende: „Impedanzmessung am Trommelfell und/oder an den Binnenohrmuskeln (z. B. Stapedius-Lautheitstest), auch beidseitig“), bewertet mit 182 Punkten, entsprechend einem Betrag von 24,40 Euro bei 2,3-fachem Steigerungssatz sachgerecht. Die Leistung nach Nr. 1407 GOÄ entspricht hinsichtlich der Art der Untersuchung, der Untersuchungsdauer und der Gerätekosten am ehesten einer elektrischen Impedanzspektroskopie mit dem vorgenannt beschriebenen Verfahren.

Die Zeit für die Vorabinformation des Patienten und die Diskussion der Messergebnisse mit dem Patienten sind über die Beratungsleistung berechnungsfähig; die Kosten für die Einmalelektrode können als Auslagensatz gemäß § 10 GOÄ berücksichtigt werden. **Dr. med. Stefan Gorlas**